



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

26. Jahrgang, Nr. 139

Seite 1

24. Oktober 2005

INHALT

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
Augenoptik/Optometrie (Ophthalmic Optics / Optometry)
des Fachbereichs VII der Technischen Fachhochschule Berlin

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
Augenoptik/Optometrie
(Ophthalmic Optics / Optometry)
des Fachbereichs VII der Technischen Fachhochschule Berlin
(StO VII BAO)**

vom 28.02.2005

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27.5.2003 (GVBl. S. 185) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VII folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Augenoptik/Optometrie:

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 3 Studienziel
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Durchführung des Lehrangebots
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Augenoptik/Optometrie nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung und der Ordnung für die Praxisphasen der TFH Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.
- (2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs VII ist zu beachten.

§ 3 Studienziel

- (1) Ziel dieses Studienganges ist die Fähigkeit zur hochqualifizierten Berufsausübung im Berufsfeld Augenoptik/Optometrie. Der Studiengang vermittelt ein fundiertes, biomedizinisches Grundlagenwissen über das Auge und die visuelle Wahrnehmung sowie detailliertes Spezialwissen über die messtechnische Erfassung von Sehfunktionen. Der Studiengang baut auf der Berufsausbildung zur Augenoptikerin und zum Augenoptiker auf. Schwerpunkte des Studiums sind neben den biomedizinischen Grundlagen die Spezialfächer zur Augenglasbestimmung und zur Versorgung mit Brillen, Contactlinsen und Vergrößernden Sehhilfen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, im augenoptisch/optometrischen Fachbetrieb die Gesundheits-Versorgung der Bevölkerung mit höchster Qualität zu gewährleisten und eine sichere Versorgung mit Sehhilfen zu garantieren.
Darüber hinaus werden Kenntnisse zur Betriebswirtschaft vermittelt, die die Absolventinnen und Absolventen auf eine Berufstätigkeit als Selbstständige oder in anderen Führungspositionen vorbereiten.

- (2) Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges erfüllen als Augenoptikerinnen/Optometristinnen oder als Augenoptiker/Optometristen eine wichtige Funktion bei der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Als Spezialistinnen und Spezialisten für Gutes Sehen sind sie in weiten Bereichen Erst-Ansprechpartnerinnen und Erst-Ansprechpartner der Bevölkerung bei Sehproblemen. Im Bereich der Versorgung mit Sehhilfen werden eigenverantwortlich umfassende Dienstleistungen zur primären Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung erbracht.

Der Umfang dieser Tätigkeit ist durch das „Berufsbild Augenoptik“ beschrieben, das der Bundesgesetzgeber durch Rechtsverordnung des Bundes-Wirtschafts-Ministeriums festlegt. Die inhaltliche Ausgestaltung der Module und Lehrveranstaltungen dieses Studienganges soll sicherstellen, dass dieses Berufsbild umfassend abgedeckt ist.

Für die aktuelle Weiterentwicklung des Berufsbildes ist primär der Zentralverband der Augenoptiker (ZVA), Bundesinnungsverband, zuständig. Der ZVA erlässt Richtlinien für die Berufsausübung. Auch diese Richtlinien sollen in der inhaltlichen Ausgestaltung der Module und Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus strebt der Studiengang Augenoptik/Optometrie partnerschaftliche Kontakte zu den fachwissenschaftlichen Vereinigungen des Berufsstandes an.

- (3) Die beiden Studiengänge "Bachelor of Science Augenoptik/Optometrie" und "Master of Science Augenoptik/Optometrie" bilden zusammen ein konsekutives System.
- (4) Darüber hinaus erlangen die Absolventinnen und Absolventen die Befähigung für den gehobenen Dienst.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung für das Studium gilt grundsätzlich eine Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife.
- (2) Eine zusätzliche Voraussetzung für die Immatrikulation im Studiengang Augenoptik/Optometrie ist der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung als Augenoptikerin oder Augenoptiker.
- (3) Über die Eignung von anderen, gleichwertigen Vorbildungen entscheidet der bzw. die zuständige Beauftragte für die praktische Vorbildung. Dies gilt insbesondere auch für die Anerkennung von Berufsausbildungen aus dem Ausland.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert. Die vorläufige Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergaberecht. Für Bewerbungen auf der Grundlage des § 11 BerlHG wird für den Studiengang Augenoptik/Optometrie ausschließlich die Berufsausbildung als Augenoptikerin oder Augenoptiker anerkannt.
Studierende, die nach § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert sind und die endgültige Immatrikulation nicht erreichen, dürfen das Studium nicht weiterführen. Näheres regelt die Rahmenprüfungsordnung.
- (5) Für diesen Studiengang werden vom 1. Fachsemester an Englisch-Kenntnisse vorausgesetzt, die es den Studierenden erlauben, Originalquellen zu lesen und zu bearbeiten und Unterrichtsvorbereitungen in dieser Sprache zu erledigen. Die Studierenden sind daher aufgefordert, zusätzlich zum Studium die entsprechenden Sprachkenntnisse selbstständig und rechtzeitig zu erwerben.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium umfasst 7 Fachsemester. Darin sind enthalten im 5. Fachsemester eine begleitete Praxisphase (s. Anlage 1) mit anschließender Präsentation und im 7. Fachsemester die Abschluss-Arbeit (Bachelor-Arbeit) mit mündlicher Prüfung.
- (2) Das Studium wird gemäß Studienplan nach Anlage 2 durchgeführt.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert. Jedes Semester umfasst Module im Umfang von insgesamt 30 Credits.
- (4) Aus den 2 Wahlpflicht-Modulen BW2 und BW3 muss eines erfolgreich abgeschlossen werden. Aus den 6 Wahlpflicht-Modulen KPB1-KPB6 müssen 3 erfolgreich abgeschlossen werden.
- (5) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VII legt die Ausgestaltung der Module und die dazu gehörigen Credits in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen sind Anlage 3 zu entnehmen.

§ 6 Durchführung des Lehrangebots

- (1) Die Aufnahme der Studierenden erfolgt zu jedem Semester, erstmalig zum Wintersemester 2005/2006 mit dem 1. Semester in aufsteigender Folge. Somit wird jedes Pflicht-Modul zweimal jährlich angeboten.
- (2) Werden Module überwiegend in englischer Sprache angeboten, muss dies in der Modulbeschreibung festgelegt sein.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Praxisphase

(1) Ziel der Praxisphase

Die Studierenden sollen sich mit den Tätigkeiten und Anforderungen vertraut machen, die ihnen als Augenoptikerin/Optomietristin und als Augenoptiker/Optomietrist in leitenden Funktionen in der Praxis erwachsen. Dabei sollen möglichst viele Inhalte des bisherigen Studiums berücksichtigt werden.

(2) Durchführung und Dauer der Praxisphase

- a) Die Praxisphase wird entsprechend den Regeln der Ordnung für Praxisphasen (OPp) durchgeführt.
- b) Sie wird in der Regel im 5. Studienplansemester absolviert
- c) Sie hat eine Dauer von 20 Wochen und wird ohne Unterbrechung an einer Praxis-Stelle durchgeführt.
- d) Der Umfang der Praxisphase beträgt 24 Credits entsprechend 720 Stunden

(3) Inhaltliche Gestaltung

- a) Wird die Praxisphase in einem augenoptisch/optometrischen Fachgeschäft abgeleistet, so muss Mitarbeit in einem oder möglichst mehreren der folgenden Bereiche enthalten sein:
 - Augenglasbestimmung
 - Brillenberatung
 - Brillenanfertigung
 - Contactlinsen-Anpassung
 - Betriebsführung
- b) Wird die Praxisphase in der augenoptischen Industrie, im augenärztlichen Bereich oder im Ausland abgeleistet, so sollen sich die Ausbildungsinhalte und Tätigkeiten an den unter a) aufgeführten Bereichen orientieren;
- c) Im Übrigen richten sich die Ausbildungsinhalte nach den Gegebenheiten der jeweiligen Ausbildungs-Institution.
- d) Als ein Teil der Praxisphase findet in der TFH die Lehrveranstaltung AEP, Auswertung der Erfahrungen am Praxisplatz statt. Diese Übung kann in Blockform (je ein Block in der Mitte und am Ende des Semesters) abgehalten werden.

Anlage 1 zur StO Bachelor Augenoptik/Optomietrie

Seite 2

(4) Abschluss der Praxisphase

- a) Als Abschluss der Praxisphase wird ein Bericht verfasst, der von der Praxis-Stelle sachlich richtig gezeichnet wird.
- b) Der Bericht soll die Ergebnisse der Praxisphase vorstellen.
- c) Der Bericht kann auch die Beschreibung einer in der Praxisphase durchgeführten Untersuchung oder Studie sein.
- d) Die wesentlichen Inhalte des Berichts werden in der Übung AEP vorgetragen und besprochen.
- e) Die betreuende Lehrkraft entscheidet über die Anerkennung des Berichtes.
- f) Die differenzierte Leistungsbeurteilung zur Praxisphase wird durch die betreuende Lehrkraft erteilt. Dabei soll eine Beurteilung durch die Praxis-Stelle angemessen berücksichtigt werden.

Studienplan Bachelor Augenoptik/Optometrie

		Studienplansemester												P/ WP	FB	
Modul	Modulname	1			2			3			4					
		SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr			
ASP1	Visuelle Funktionen I	4	2	7											P	VII
ASP2	Biomedizin des Vorderen Augenabschnitts							4	0	6					P	VII
ASP3	Entwicklung des Sehvermögens										3	2	6		P	VII
MTG1	Grundlagen der Messwert-Aufnahme	2	2	6											P	VII
MTG2	Grundlagen der Messwert-Verarbeitung				4	2	6								P	VII
AB1	Ophthalmoskopie und Skiaskopie	3	3	6											P	VII
AB2	Astigmatismus und Akkommodation				3	3	6								P	VII
AB3	Binokularsehen I							3	3	6					P	VII
AB4	Binokularsehen II										3	2	6		P	VII
PHO	Physikalische Grundlagen für die Optometrie				3	2	6								P	II
CL1	Optometrie des Vorderen Augenabschnitts	4	1	6											P	VII
CL2	Grundlagen der Contactlinsen-Anpassung				4	1	6								P	VII
CL3	Anpassung rotationssymmetrischer Contactlinsen							2	4	6					P	VII
CL4	Anpassung torischer Contactlinsen										2	4	6		P	VII
AWE1	AWE	2	2	5											WP	I
BR1	Optik und Technologie der Brillengläser				5	0	6								P	VII
BR2	Optik und Technologie der Gleitsichtgläser							5	0	6					P	VII
BR3	Optische und anatomische Brillen-Anpassung										2	3	6		P	VII
LV1	Grundlagen der Versorgung Sehbehinderter							4	0	6					P	VII
LV2	Optisch und elektronisch vergrößernde Sehhilfen										3	2	6		P	VII
	Summen	15	10	30	19	8	30	18	7	30	13	13	30			

Anlage 2 zur StO Bachelor Augenoptik/Optometrie

Seite 2

		Studienplansemester										P/ WP	FB	
Modul	Modulname	5			6			7						
		SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	S SWS	Cr			
ASP4	Visuelle Funktionen II	2	2	6									P	VII
ASP5	Patho-Physiologie des visuellen Systems				3	1	6						P	VII
AB5	Anomalien der visuellen Wahrnehmung				2	3	6						P	VII
CL5	Anpassung von Spezial-Contactlinsen				0	4	6						P	VII
BR4	Brillen für spezielle Sehaufgaben				0	5	6						P	VII
PRA	Praxisphase		1	24									P	VII
BW1	Betriebswirtschaft und Fremdsprachen				6	0	6						P	I
BW2	Betriebswirtschaftslehre für Führungskräfte							6	0	0	6	WP	I	
BW3	Betriebswirtschaftslehre für Betriebsgründungen							6	0	0	6	WP	I	
KPB1	Klinisches Praktikum Augenglasbestimmung							0	2	0	4	WP	VII	
KPB2	Klinisches Praktikum Brillenanpassung							0	2	0	4	WP	VII	
KPB3	Klinisches Praktikum Binokularsehen							0	2	0	4	WP	VII	
KPB4	Klinisches Praktikum Contactlinsen-Anpassung							0	2	0	4	WP	VII	
KPB5	Klinisches Praktikum Versorgung Sehbehinderter							0	2	0	4	WP	VII	
KPB6	Feldstudien Physiologische Optik							1	1	0	4	WP	VII	
BSA	Bachelor of Science Arbeit							0	0	1	12	P	VII	
	Summen	2	3	30	11	13	30	6	6	1	30			

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden

SU seminaristischer Unterricht

Ü Übung

S Seminar

Cr Credits

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

AWE Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungen

FB für die Durchführung des Moduls zuständiger Fachbereich

Anlage 3 zur StO Bachelor Augenoptik/Optomietrie

Die Modulbeschreibungen werden als Bestandteil dieser Ordnung unter www.tfh-berlin.de/modulhandbuch veröffentlicht.